

Referentenentwurf

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft aus Mitteln des Sondervermögens "Sachsenfonds"

(Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung – KomInvStärkVO)

Vom ...

Die Staatsregierung verordnet aufgrund des § 8 des Sachsenfonds-Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285, 291):

§ 1

Zuweisungsvoraussetzungen

(1) Für die Durchführung von Sachinvestitionsvorhaben nach dem Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) können Gemeinden und Landkreise Zuweisungen erhalten.

(2) Sofern das Gesamtinvestitionsvolumen des Vorhabens mindestens dem in § 2 Absatz 2 des Sachsenfonds-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Investitionsvolumen entspricht, sind Sachinvestitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 1

1. Baumaßnahmen,
2. der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden,
3. der Erwerb von unbeweglichen Sachen,
4. im Bereich der Digitalisierung der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten sowie die Entwicklung und Beauftragung von digitalen Verfahren, auch wenn diese keine Investitionen darstellen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247) geändert worden ist, sowie
5. Zuweisungen und Zuschüsse für die in den Nummern 1 bis 4 und die in Absatz 3 genannten Zwecke.

Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens ist unschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Maßnahmebeginns nicht vorhersehbar war. Als Sachinvestitionsvorhaben gelten ebenfalls Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen. Instandhaltungsmaßnahmen sind nicht zuweisungsfähig, soweit es sich nicht um Begleit- oder Folgemaßnahmen nach Absatz 3 handelt.

(3) Begleit- oder Folgemaßnahmen sind zuweisungsfähig, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einem geförderten Sachinvestitionsvorhaben stehen und für dessen Durchführung notwendig sind. Sie sind nur bis zur Höhe von

unter 50 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Sachinvestitionsvorhabens zuweisungsfähig. Nicht als Begleit- oder Folgemaßnahme zuweisungsfähig sind infolge des Investitionsvorhabens entstehende laufende Kosten, insbesondere Personal-, Wartungs- und Betriebskosten.

(4) Nicht zuweisungsfähig sind Kosten der Verwaltung, wie verwaltungseigene Planungskosten und andere Personal- oder Verwaltungskosten. Dies gilt entsprechend für die Kosten der Durchführung des Zuweisungsverfahrens sowie vergleichbare Kosten im Rahmen der Auslagerung von Verwaltungstätigkeiten, sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 handelt.

(5) Bei der Auswahl und Umsetzung der Sachinvestitionsvorhaben ist die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln und die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen gemäß § 72 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und § 12 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist. Zudem sollen die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2025 (BT-Drs. 20/14980) Beachtung finden.

(6) Sachinvestitionsvorhaben sind nicht zuweisungsfähig, wenn hierfür Mittel aus sonstigen Förderprogrammen des Bundes gewährt werden und das Förderprogramm eine Kofinanzierung aus Landesmitteln erfordert, es sei denn, eine Kombination mit weiteren Bundesmitteln ist zugelassen.

§ 2

Förderzeitraum

(1) Sachinvestitionsvorhaben sind zuweisungsfähig, sofern sie

1. nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden; dies gilt auch für selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens,
2. bis zum 31. Dezember 2036 von der zuständigen Behörde bewilligt werden,
3. bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen werden sowie
4. bis zum 30. Juni 2043 vollständig abgerechnet werden.

(2) Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Sofern bestimmbar, kann bei Baumaßnahmen auch der Baubeginn zugrunde gelegt werden. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Zuweisungsfähigkeit des Sachinvestitionsvorhabens nicht entgegen.

(3) Sofern die Abnahme eines Sachinvestitionsvorhabens aufgrund unvorhersehbarer und nicht im Verantwortungsbereich des Zuweisungsempfängers liegender Gründe innerhalb der in Absatz 1 Nummer 3 genannten Frist nicht möglich ist, kann stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchgeführt werden. Voraussetzung für die Zuweisungsfähigkeit der bis dahin durchgeführten Maßnahmen ist, dass das Sachinvestitionsvorhaben oder ein selbständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen wird.

§ 3

Zuweisungshöhe

(1) Zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft stehen 2 830 230 000 Euro zur Verfügung. Davon entfallen auf Maßnahmen

1. des kommunalen Straßenbaus einschließlich Ingenieurbauwerke 489 847 500 Euro,
2. des kommunalen Schulhausbaus 489 847 500 Euro und
3. des kommunalen Krankenhausbaus 108 855 000 Euro.

Diese Maßnahmen gelten als Maßnahmen im besonderen Landesinteresse. Die in Satz 2 bestimmten Investitionsbereiche können für die Zeiträume ab 1. Januar 2029 durch Änderung dieser Verordnung neu festgelegt werden.

(2) Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gilt für Maßnahmen

1. nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger vom 11. Mai 2023 (SächsABI. S. 620), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2025 (SächsABI. SDr. S. S 286),
2. nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Schulinfrastrukturverordnung vom 22. Januar 2020 (SächsGVBl. S. 23), die durch die Verordnung vom 21. August 2024 (SächsGVBl. S. 814) geändert worden ist, und
3. nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3: § 14 Absatz 1 bis 5, 7 und 8 des Sächsischen Krankenhausgesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 752), das durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 673) geändert worden ist, sowie § 12b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Aus den verbleibenden Mitteln in Höhe von 1 741 680 000 Euro werden Kommunalinvestitionsbudgets nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 für die jeweiligen Kreisfreien Städte und Landkreise einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden gebildet. Die Kommunalinvestitionsbudgets bilden jeweils die Obergrenze für die Summe der aus ihnen bewilligten Einzelzuweisungen.

(4) Die Mittel nach den Absätzen 1 und 3 stehen in Höhe von jeweils einem Drittel zur Verfügung für Bewilligungen

1. im Zeitraum bis 31. Dezember 2028,
2. im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2032 und
3. im Zeitraum vom 1. Januar 2033 bis 31. Dezember 2036.

In den Zeiträumen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht bewilligte Beträge stehen im Folgezeitraum für Bewilligungen im Rahmen der Absätze 1 und 3 zur Verfügung.

§ 4

Kommunalinvestitionsbudgets

(1) Die Kommunalinvestitionsbudgets gemäß § 3 Absatz 3 werden nach dem Anteil der jeweiligen Kreisfreien Stadt oder des jeweiligen Landkreises an der Gesamteinwohnerzahl des Freistaates gebildet. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl

1. am 31. Dezember 2024 für den Zeitraum nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1,
2. am 31. Dezember 2027 für den Zeitraum nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und
3. am 31. Dezember 2031 für den Zeitraum nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3.

Als Einwohnerzahl gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Bevölkerung. Liegen die Ergebnisse einer Volkszählung sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Zeitraums nach § 3 Absatz 4 Satz 1 noch nicht vor, so ist die letzte Fortschreibung der vorangegangenen Zählung maßgebend.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ermittelt die Höhe der Kommunalinvestitionsbudgets unverzüglich nach Vorliegen der für den jeweiligen Vierjahreszeitraum erforderlichen Bemessungsgrundlagen und teilt sie den Kreisfreien Städten und Landkreisen mit. Das Staatsministerium der Finanzen informiert die Bewilligungsbehörde nachrichtlich über die Höhe der Kommunalbudgets.

(3) Die Kreisfreien Städte und die Landkreise erstellen im Rahmen ihrer Kommunalinvestitionsbudgets Vorhabenlisten für den jeweiligen Zeitraum nach § 3 Absatz 4 Satz 1. Die Vorhabenlisten der Landkreise beinhalten Sachinvestitionsvorhaben sowohl des jeweiligen Landkreises als auch seiner kreisangehörigen Gemeinden und werden hinsichtlich der Vorhaben der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages erstellt. Sachinvestitionsvorhaben der Landkreise sollen mindestens 31,5 Prozent und höchstens 34 Prozent des jeweiligen Kommunalinvestitionsbudgets ausschöpfen und dabei den Umfang wahrgenommener Schulträgeraufgaben besonders berücksichtigen. Für die Erstellung der Vorhabenlisten stellt das Staatsministerium der Finanzen eine Vorlage bereit. Die Vorhabenlisten werden der Bewilligungsbehörde vorgelegt

1. für den Zeitraum nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis zum ~~15. Juli~~ 2026,
2. für den Zeitraum nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis zum 15. April 2029 und
3. für den Zeitraum nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 bis zum 15. April 2033.

(4) Die Zuweisungshöhe für ein Sachinvestitionsvorhaben ergibt sich aus den zuweisungsfähigen Gesamtkosten des Vorhabens abzüglich des Eigenanteils (Absatz 5). Die Antragshöhe je Sachinvestitionsvorhaben darf 50 Prozent des Mindestvorhabenvolumens im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 nicht unterschreiten. Es ist sicherzustellen, dass jede kreisangehörige Gemeinde, die über zuweisungsfähige Sachinvestitionsvorhaben verfügt, im Zeitraum bis 31. Dezember 2036 insgesamt Zuweisungen in Höhe von mindestens 250 000 Euro beantragen kann. Die Bewilligung erfolgt als Festbetragsbewilligung.

(5) Die kreisangehörigen Gemeinden können im Einvernehmen mit dem Landkreis einheitliche Kriterien für einen Eigenanteil festlegen. Die Festlegungen sind zu dokumentieren. Soweit eine kreisangehörige Gemeinde in allen vier Kalenderjahren vor der Aufnahme ihres Sachinvestitionsvorhabens auf die Vorhabenliste keine Schlüsselzuweisungen

nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz erhalten hat, muss ihr Eigenanteil 10 Prozentpunkte über dem Eigenanteil nach Satz 1 liegen.

(6) Eine Änderung der Vorhabenliste ist jeweils zum 15. April und zum 15. Oktober zulässig. Sie gilt als Antrag auf Änderung der betroffenen Bewilligungsbescheide sowie auf Bewilligung der neu aufgenommenen Sachinvestitionsvorhaben. Für eine Änderung der Vorhabenliste der Landkreise gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Sofern Maßnahmen nicht fortgeführt werden und Zuweisungen zu erstatten sind, kann die Erstattung zu jedem Zeitpunkt erfolgen. § 10 findet entsprechend Anwendung. Abgeschlossene selbständige Abschnitte bleiben zuweisungsfähig.

(7) Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Sie entscheidet unverzüglich nach Vorlage der einzelnen Vorhabenlisten. Die Landkreise erhalten jeweils einen Abdruck der für ihre kreisangehörigen Gemeinden ergangenen Bewilligungsbescheide.

§ 5

Maßnahmen des kommunalen Schulhausbaus

(1) Anträge für Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für den Zeitraum nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sind bis zum 1. September 2026 vorzulegen. Dies gilt auch für das in § 7 Absatz 2 der Schulinfrastrukturverordnung geregelte Antragsverfahren für die kreisfreien Städte.

(2) Für die Gewährung von Zuweisungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sowie § 4 dieser Verordnung finden § 4 Absatz 5 Satz 1 und § 7 Absatz 2 Satz 3 Nummer 8 der Schulinfrastrukturverordnung keine Anwendung.

§ 6

Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren

(1) Die Landkreise und Gemeinden melden der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli gemäß einer vom Staatsministerium der Finanzen zur Verfügung gestellten Vorlage

1. ihren Mittelbedarf für den Ausgleich fälliger oder in den nächsten sechs Monaten voraussichtlich fällig werdender Forderungen sowie
2. den Betrag der jeweils im zurückliegenden Kalenderhalbjahr abgerufenen, aber nicht verwendeten Mittel.

(2) Die Bewilligungsbehörde prüft die Meldungen nach Absatz 1 Nummer 1 auf Plausibilität. Sofern sich aus dieser Prüfung keine Einwände ergeben, zahlt sie die angeforderten Mittel unverzüglich aus, spätestens jedoch am 15. des Monats, der auf die jeweilige Meldefrist nach Absatz 1 folgt. Ergeben sich Einwände, korrigiert die Kommune ihre Meldung in Absprache mit der Bewilligungsbehörde.

(3) Die Gemeinden und Landkreise erstatten dem Freistaat die Mittel nach Absatz 1 Nummer 2 spätestens am 15. August für das erste Kalenderhalbjahr und für das zweite Kalenderhalbjahr spätestens am 15. Februar des Folgejahres. Eine Verrechnung mit dem Mittelbedarf nach Absatz 1 Nummer 1 ist unzulässig. Die Bewilligungsbehörde überwacht den Eingang der zu erstattenden Mittel.

§ 7

Berichtspflichten

(1) Die Bewilligungsbehörde informiert das Staatsministerium der Finanzen über die jeweilige Summe der Beträge nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 15. August des Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres.

(2) Die Gemeinden und Landkreise berichten der Bewilligungsbehörde jährlich bis zum 15. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr über die im Rahmen dieser Verordnung bewilligten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben. Der Bericht erfolgt anhand einer vom Staatsministerium der Finanzen zur Verfügung gestellten Vorlage.

(3) Die Bewilligungsbehörde fasst die Berichte der Kommunen zusammen und übermittelt das Ergebnis bis zum 1. März des Berichtsjahres an das Staatsministerium der Finanzen.

§ 8

Mitwirkungspflichten

(1) Die Gemeinden und Landkreise sind verpflichtet, bei Vollzug dieser Verordnung auf Anforderung der jeweils zuständigen Behörden mitzuwirken und insbesondere die notwendigen Auskünfte zeitgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt zu erteilen sowie die Erstattungen an den Freistaat Sachsen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 termingerecht vorzunehmen.

(2) Die Bewilligungsbehörde ist ermächtigt, Zahlungen für einzelne Gemeinden und Landkreise so lange auszusetzen, bis die Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt werden. § 31 Absatz 5 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinden und Landkreise haben in öffentlichkeitswirksamer Weise auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes hinzuweisen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

(4) Die Gemeinden und Landkreise haben sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Maßnahmen die unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts eingehalten werden. Für die Folgen, die aus etwaigen Verstößen entstehen, haftet die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Landkreis im Innenverhältnis gegenüber dem Freistaat.

§ 9

Verwendungsnachweis und Verwendungsnachweisprüfung

(1) Die zweckentsprechende Verwendung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung des Sachinvestitionsvorhabens anhand einer vom Staatsministerium der Finanzen zur Verfügung gestellten Vorlage nachzuweisen.

(2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung im Rahmen von Stichproben zu prüfen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach der

auf der Grundlage von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetzes geschlossenen Verwaltungsvereinbarung. Die Gemeinden und Landkreise haben die Verwendungsnachweise einschließlich der Originalbelege zu diesem Zweck vollständig vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Im Fall des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 haben sie sicherzustellen, dass die Drittempfänger die Verpflichtung nach Satz 3 erfüllen.

(3) Nummer 11.2 und 12 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, gelten entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Für Mittelverwendungsprüfungen des Bundes gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 10

Rückforderungen

(1) Die Bewilligungsbehörde hebt den Zuweisungsbescheid auf und fordert Zuweisungen von einer Gemeinde oder einem Landkreis zurück, soweit die Mittel nicht zweckentsprechend gemäß § 1 Absatz 1 bis 5 verwendet wurden oder wenn das Investitionsvorhaben nicht innerhalb des Förderzeitraums nach § 2 durchgeführt beziehungsweise abgerechnet wird.

(2) Rückforderungen nach Absatz 1 sind bis zum 31. Dezember 2045 möglich, es sei denn, es werden nachträglich Informationen bekannt, die eine Rückforderung begründen.

(3) Rückforderungsansprüche sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Maßgeblich ist der Zinssatz, der sich nach § 8 Absatz 3 Satz 1 und 3 des Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetzes ergibt. § 31 Absatz 5 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes bleibt davon unberührt.

(4) Für nach § 6 Absatz 3 Satz 1 zu erstattende Beträge gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 11

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2050 außer Kraft.

§ 12

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den

Der Ministerpräsident

Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen

Christian Piwarz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung regelt auf Grundlage § 8 Sachsenfonds-Gesetz (SaFoG) das Nähere zu den Voraussetzungen der Zuweisungen nach § 2 Absatz 2 SaFoG, zur Höhe und zum Abrechnungsverfahren der Zuweisungen, zur Selbstbeteiligung der Kommunen sowie zu den Zuständigkeiten für die Bewilligung.

Nach § 2 Absatz 2 SaFoG stehen die Mittel des Fonds für Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft zur Verfügung, sofern das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Maßnahme mindestens 250 000 Euro beträgt.

Über den Sachsenfonds werden nach § 4 Absatz 2 SaFoG derzeit jene Mittel vereinnahmt, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt. Derzeitige Grundlage der Mittelgewährung durch den Bund ist das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) – LuKIFG.

Entsprechend sind bei der Ausgestaltung der Verordnung nach § 8 SaFoG nicht nur die Vorgaben des Sachsenfonds-Gesetzes, sondern auch jene Vorgaben zu berücksichtigen, die sich aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz des Bundes einschließlich der dazu gemäß § 9 Absatz 1 LuKIFG mit den Ländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung ergeben; andernfalls könnten die Mittel nicht über den Sachsenfonds ausgereicht werden.

Nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz stellt der Bund dem Freistaat aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ Zuweisungen zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt, im Umfang von 4.838 Mio. Euro für den Zeitraum von zwölf Jahren (2025-2036) zur Verfügung. Auf Grundlage der „Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Landesverbänden zur landesinternen Verwendung der auf den Freistaat Sachsen entfallenden Mittel aus dem Sondervermögen ‚Infrastruktur und Klimaneutralität‘ des Bundes im Rahmen des Sachsenfonds“ vom 20. Oktober 2025 sind für Infrastrukturinvestitionen der Kommunen folgende Mittel vorgesehen:

- 1.088,6 Mio. Euro, die über Förderprogramme des Landes in den Investitionsbereichen Kommunaler Straßenbau einschließlich Ingenieurbauwerke (45 Prozent), Kommunaler Schulhausbau (45 Prozent) und Kommunaler Krankenhausbau (10 Prozent) verausgabt werden sollen, und
- 1.741,7 Mio. Euro, die in Form von dreizehn Investitionsbudgets (drei Kreisfreie Städte und zehn Kreisgebiete) gebündelt in drei Vierjahresscheiben für die von den Gemeinden, Städten und Landkreisen selbst ausgewählten Sachinvestitionsmaßnahmen verausgabt werden können.

Die Verordnung umfasst daher zum einen Regelungen, die für alle oben genannten kommunalen Sachinvestitionsmaßnahmen innerhalb dieser Finanzierungsmittel gleichermaßen gelten, insbesondere zu den sachlichen und zeitlichen Zuweisungsvoraussetzungen, dem Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren, den Berichts- und Mitwirkungspflichten, der Verwendungsnachweisprüfung sowie zu Rückforderungsverfahren. Diese Regelungen leiten sich im Wesentlichen aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz des Bundes einschließlich der dazu gemäß § 9 Absatz 1 LuKIFG mit den Ländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung ab. Zum anderen werden in § 4 dieser Verordnung spezielle Regelungen zur Umsetzung der Kommunalinvestitionsbudgets getroffen.

Erfüllungsaufwand:

Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sind durch die Verordnung nicht betroffen. Soweit die Sächsische Aufbaubank als Bewilligungsbehörde fungiert, wird der ihr entstehende Erfüllungsaufwand als Erfüllungsaufwand der Staatsverwaltung dargestellt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die in dieser Verordnung geregelten Vorgaben werden von der Verwaltung mit Personal der LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst) umgesetzt. Gemäß VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 222) beträgt der Stundensatz für den Verwaltungsaufwand in dieser Laufbahngruppe/Einstiegsebene 67,36 Euro (davon 59,49 Euro Personalkosten).

Nachfolgende Schätzung des Erfüllungsaufwands wird wesentlich von der Anzahl der Sachinvestitionsvorhaben beeinflusst, die nach dieser Verordnung gefördert werden. Da jedoch kaum Fixkosten der Verwaltung vorliegen, nimmt bei einer höheren oder niedrigeren Anzahl an Maßnahmen der Erfüllungsaufwand entsprechend proportional zu- oder ab.

Bei der Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung wird für Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 (Fachförderung) von 360 Anträgen und nach § 3 Absatz 3 (Kommunalinvestitionsbudgets) von 900 Anträgen (davon 40 bei den kreisfreien Städten, 30 bei den Landkreisen und 830 bei den kreisangehörigen Gemeinden) ausgegangen, jeweils innerhalb der Einzelzeiträume gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 gibt den Bewirtschaftungsrahmen für die Förderung nach den in § 3 Absatz 2 genannten Fachvorschriften vor. Bezüglich dieser Fachverfahren werden durch diese Verordnung keine fachspezifischen Vorgaben gemacht, die die benannten Regelungen ändern und einen Erfüllungsaufwand verursachen. Der Erfüllungsaufwand für die verfahrenstechnischen Vorgaben dieser Verordnung wird nachfolgend erfasst.

Bezüglich der Projektdauer wird ein Durchschnitt von vier Jahren von der Bewilligung bis zur Abrechnung angenommen.

Die Schätzung der durch unmittelbare Vorgaben in dieser Verordnung verursachte Erfüllungsaufwand ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Insgesamt resultiert aus den Vorgaben bis zum Ende des Jahres 2045 ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 2.818.019 Euro (davon 1.820.821 Euro Personalkosten). Der durch diese Verordnung verursachte durchschnittliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung beträgt im Rahmen der Kommunalinvestitionsbudgets 758 Euro und im Rahmen der Fachförderung 715 Euro je Vorhaben.

Tabelle 1: Erfüllungsaufwand im Rahmen der Fachförderung nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung

Vorgabe	Ausführung	Anzahl	Turnus	einzel in MIN	Summe in STD	Erfüllungsaufwand Kommunen			Erfüllungsaufwand Staat		
						Personal	Sachaufw.	Summe	Personal	Sachaufw.	Summe
Bewirtschaftung						197.031	26.065	223.096	41.119	5.440	46.559
§ 6 Absatz 1 und 3											
Meldung, Buchung Abruf 15. Juli (4 Jahre)	KFS, LKH, KAG	1440	3	10	720,0	42.833	5.666	48.499			
Meldung Nichtauszahlung bis 15. Juli (4 Jahre)	KFS, LKH, KAG	1440	3	10	720,0	42.833	5.666	48.499			
Buchung Erstattung Nichtauszahlung 1. August (Annahme: 60% der Vorhaben, 4 Jahre)	KFS, LKH, KAG	864	3	5	216,0	12.850	1.700	14.550			
Meldung, Buchung Abruf 15. Januar (4 Jahre)	KFS, LKH, KAG	1440	3	10	720,0	42.833	5.666	48.499			
Meldung Nichtauszahlung bis 15. Januar (4 Jahre)	KFS, LKH, KAG	1440	3	10	720,0	42.833	5.666	48.499			
Buchung Erstattung Nichtauszahlung 1. Februar (Annahme: 60% der Vorhaben, 4 Jahre)	KFS, LKH, KAG	864	3	5	216,0	12.850	1.700	14.550			
§ 6 Absatz 2											
Anweisung Abruf 1. August (4 Jahre)	SMIL, SMK, SMS	1440	3	3	216,0				12.850	1.700	14.550
Anweisung Abruf 1. Februar (4 Jahre)	SMIL, SMK, SMS	1440	3	3	216,0				12.850	1.700	14.550
Überwachung Erstattung 1. August (4 Jahre)	SMIL, SMK, SMS	864	3	3	129,6				7.710	1.020	8.730
Überwachung Erstattung 1. Februar (4 Jahre)	SMIL, SMK, SMS	864	3	3	129,6				7.710	1.020	8.730
Berichterstattung						66.312	8.772	75.084	47.076	6.228	53.304
§ 7 Absatz 2											
Meldung zu geplanten, begonnen und abgeschlossenen Projekten 15. Januar	KFS, LKH, KAG	418	16	10	1.114,7	66.312	8.772	75.084			
§ 7 Absatz 1 und 3											
Zusammenfassung Meldungen Abruf und Erstattung für SMF 8. August (4 Jahre)	SMIL, SMK, SMS	1440	3	1	72,0				4.283	567	4.850
Zusammenfassung Meldungen Abruf und Erstattung für SMF 8. Februar (4 Jahre)	SMIL, SMK, SMS	1440	3	1	72,0				4.283	567	4.850
Zusammenfassung Meldung zu geplanten, begonnen u. abgeschlossenen Projekten 1. März	SMIL, SMK, SMS	418	16	5	557,3				33.156	4.386	37.542
Prüfung Einzelmeldung zu abgeschlossenen Projekten und Weiterleitung an SMF, 1. März	SMIL, SMK, SMS	360	3	5	90,0				5.354	708	6.062
Mitwirkungspflichten						-	216.000	216.000	-	-	-
§ 8 Absatz 3											
Zusätzliche Anbringung des Hinweises (Annahme: 200 Euro je Vorhaben)	KFS, LKH, KAG	360	3				216.000	216.000			
Abrechnung / Verwendungsnachweis						66.391	8.783	75.174	31.054	4.108	35.162
§ 9 Absatz 1											
Erstellung vereinfachter Verwendungsnachweis	KFS, LKH, KAG	360	3	60	1.080,0	64.249	8.500	72.749			
Rücksprache mit Bewilligungsstelle (Annahme: 20% der Vorhaben)	KFS, LKH, KAG	72	3	10	36,0	2.142	283	2.425			
Prüfung vereinfachter Verwendungsnachweis	SMIL, SMK, SMS	360	3	25	450,0				26.771	3.542	30.312
Rücksprache mit Kommune (Annahme: 20% der Vorhaben)	SMIL, SMK, SMS	72	3	20	72,0				4.283	567	4.850
Verwendungsnachweisprüfung						12.850	1.700	14.550	25.700	3.400	29.100
§ 9 Absatz 2											
Vorlage Nachweise bei 5% der Vorhaben für Prüfung	KFS, LKH, KAG	18	3	240	216,0	12.850	1.700	14.550			
Prüfung bei 5% der Vorhaben	SMIL, SMK, SMS	18	3	480	432,0				25.700	3.400	29.100
Rückforderungen						-	-	-	3.766	498	4.264
§ 10 Absatz 1											
Rückforderungsverfahren (Annahme: 1% der geprüften Vorhaben)	SMIL, SMK, SMS	0,18	3	480	4,3				257	34	291
Geforderte Erstattungen (Annahme: 2% der Vorhaben mit Zinsbescheiden s. u.)	SMIL, SMK, SMS	1	3	120	4,1				247	33	279
§ 10 Absatz 4											
Zinsbescheid erstellen	SMIL, SMK, SMS	3	1	60	3,0				178	24	202
Zinsbescheide Erstattung 1. August (Annahme: 2% der Erstattungsvorgänge)	SMIL, SMK, SMS	17	3	30	25,9				1.542	204	1.746
Zinsbescheide Erstattung 1. Februar (Annahme: 2% der Erstattungsvorgänge)	SMIL, SMK, SMS	17	3	30	25,9				1.542	204	1.746
Summe Erfüllungsaufwand in Euro						342.583	261.321	603.904	148.716	19.674	168.389

KFS: kreisfreie Städte, KAG: kreisangehörige Gemeinden, LKH: Landkreishaushalte, SMIL: Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung, SMK: Staatsministerium für Kultus, SMS: Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt; bei den Staatsministerien sind nachgeordnete Behörden oder beauftragte Institutionen eingeschlossen.

Tabelle 2a: Erfüllungsaufwand im Rahmen der Kommunalinvestitionsbudgets nach § 3 Absatz 3 dieser Verordnung

Vorgabe	Ausführung	Anzahl	Turnus	einzeln in MIN	Summe in STD	Erfüllungsaufwand Kommunen			Erfüllungsaufwand Staat		
						Personal	Sachaufw.	Summe	Personal	Sachaufw.	Summe
Berechnung Budgets						-	-	-	297	39	337
§ 4 Absatz 2											
Berechnung der Budgets und Informationsschreiben	SMF	1	3	100	5,0				297	39	337
Antragstellung						142.330	18.829	161.159	89.257	11.781	101.038
§ 4 Absatz 3											
Vertrautmachen mit der Regelung	KFS, LKH, KAG	418	1	210	1.463,0	87.034	11.514	98.548			
Erstellung und Einreichung Vorhabenlisten KFS (30 Min. je Liste zzgl. 5 Min. je Vorhaben / 3 Städte mit insgesamt 40 Vorhaben)	KFS	3	3	97	14,5	863	114	977			
Erstellung und Einreichung Vorhabenlisten LKH (30 Min. je Liste zzgl. 5 Min. je Vorhaben / 10 Landkreise mit insgesamt 30 Vorhaben)	LKH	10	3	45	22,5	1.339	177	1.516			
Erstellung Vorhabenlisten KAG											
Prüfung Förderfähigkeit zur Aufnahme auf die Liste	LK	830	3	10	415,0	24.688	3.266	27.954			
Abstimmung für Einvernehmen mit SSG KV	LK	10	3	240	120,0	7.139	944	8.083			
Fertigstellung und Einreichung Vorhabenliste (30 Min. je Liste zzgl. 5 Min. je Vorhaben / 10 Landkreise mit insgesamt 830 Vorhaben der kreisangehörigen Gemeinden)	LK	10	3	445	222,5	13.237	1.751	14.988			
Rücksprache mit LDS (Annahme: 20% der Vorhaben)	KFS, LKH, KAG	180	3	15	135	8.031	1.062	9.094			
§ 4 Absatz 7											
Vertrautmachen mit der Regelung	LDS	1	1	240	4,0				238	31	269
Prüfung allg. Anforderungen und Plausibilität	LDS	900	3	10	450,0				26.771	3.542	30.312
Rücksprache mit LK / KFS (Annahme: 20% der Vorhaben)	LDS	180	3	15	135,0				8.031	1.062	9.094
Bewilligungsbescheid (einmalig 1 AT)	LDS	1	1	480	8,0				676	63	739
Bewilligungsbescheid Serienbrief, Prüfung	LDS	900	3	20	900,0				53.541	7.083	60.624
Änderungen Vorhaben						5.530	732	6.261	16.062	2.125	18.187
§ 6 Absatz 6											
Aufwand wie bei Antragstellung ohne Vertrautmachen mit der Regelung (Annahme: 10% der Vorhaben werden geändert = 10% des Aufwands)	KFS, LKH, KAG				93,0	5.530	732	6.261			
Individuelle Prüfung und Neubescheidung	LDS	90	3	60	270,0				16.062	2.125	18.187
Bewirtschaftung						492.577	65.164	557.741	102.799	13.599	116.398
§ 6 Absatz 1 und 3											
Meldung, Buchung Abruf 15. Juli (4 Jahre)	KFS, LKH, KAG	3600	3	10	1.800,0	107.082	14.166	121.248			
Meldung Nichtauszahlung bis 15. Juli (4 Jahre)	KFS, LKH, KAG	3600	3	10	1.800,0	107.082	14.166	121.248			
Buchung Erstattung Nichtauszahlung 1. August (Annahme: 60% der Vorhaben, 4 Jahre)	KFS, LKH, KAG	2160	3	5	540,0	32.125	4.250	36.374			
Meldung, Buchung Abruf 15. Januar (4 Jahre)	KFS, LKH, KAG	3600	3	10	1.800,0	107.082	14.166	121.248			
Meldung Nichtauszahlung bis 15. Januar (4 Jahre)	KFS, LKH, KAG	3600	3	10	1.800,0	107.082	14.166	121.248			
Buchung Erstattung Nichtauszahlung 1. Februar (Annahme: 60% der Vorhaben, 4 Jahre)	KFS, LKH, KAG	2160	3	5	540,0	32.125	4.250	36.374			
§ 6 Absatz 2											
Anweisung Abruf 1. August (4 Jahre)	LDS	3600	3	3	540,0				32.125	4.250	36.374
Anweisung Abruf 1. Februar (4 Jahre)	LDS	3600	3	3	540,0				32.125	4.250	36.374
Überwachung Erstattung 1. August (4 Jahre)	LDS	2160	3	3	324,0				19.275	2.550	21.825
Überwachung Erstattung 1. Februar (4 Jahre)	LDS	2160	3	3	324,0				19.275	2.550	21.825
Berichterstattung						66.312	8.772	75.084	65.345	8.990	74.335
§ 7 Absatz 2											
Meldung zu geplanten, begonnen und abgeschlossenen Projekten 15. Januar	KFS, LKH, KAG	418	16	10	1.114,7	66.312	8.772	75.084			
§ 7 Absatz 1 und 3											
Zusammenfassung Meldungen Abruf und Erstattung für SMF 8. August (4 Jahre)	LDS	3600	3	1	180,0				10.708	1.417	12.125
Zusammenfassung Meldungen Abruf und Erstattung für SMF 8. Februar (4 Jahre)	LDS	3600	3	1	180,0				10.708	1.417	12.125
Zusammenfassung Meldung zu geplanten, begonnen u. abgeschlossenen Projekten 1. März	LDS	418	16	5	557,3				33.156	4.386	37.542
Prüfung Einzelmeldung zu abgeschlossenen Projekten und Weiterleitung an SMF, 1. März	LDS	900	3	5	225,0				10.773	1.771	12.544
Mitwirkungspflichten						-	540.000	540.000	-	-	-
§ 8 Absatz 3											
Zusätzliche Anbringung des Hinweises (Annahme: 200 Euro je Vorhaben)	KFS, LKH, KAG	900	3			-	540.000	540.000			

KFS: kreisfreie Städte, KAG: kreisangehörige Gemeinden, LKH: Landkreishaushalte, LK: Landkreise, LDS: Landesdirektion Sachsen, SMF: Staatsministerium der Finanzen

Tabelle 2b: Erfüllungsaufwand im Rahmen der Kommunalinvestitionsbudgets
nach § 3 Absatz 3 dieser Verordnung (Fortsetzung)

Vorgabe	Ausführung	Anzahl	Turnus	einzel in MIN	Summe in STD	Erfüllungsaufwand Kommunen			Erfüllungsaufwand Staat		
						Personal	Sachaufw.	Summe	Personal	Sachaufw.	Summe
Abrechnung / Verwendungsnachweis						165.977	21.957	187.934	77.634	10.270	87.905
§ 9 Absatz 1											
Erstellung vereinfachter Verwendungsnachweis	KFS, LKH, KAG	900	3	60	2.700,0	160.623	21.249	181.872			
Rücksprache mit LDS (Annahme: 20% der Vorhaben)	KFS, LKH, KAG	180	3	10	90,0	5.354	708	6.062			
Prüfung vereinfachter Verwendungsnachweis	LDS	900	3	25	1.125,0				66.926	8.854	75.780
Rücksprache mit Kommune (Annahme: 20% der Vorhaben)	LDS	180	3	20	180,0				10.708	1.417	12.125
Verwendungsnachweisprüfung						32.125	4.250	36.374	64.249	8.500	72.749
§ 9 Absatz 2											
Vorlage Nachweise bei 5% der Vorhaben für Prüfung	KFS, LKH, KAG	45	3	240	540,0	32.125	4.250	36.374			
Prüfung bei 5% der Vorhaben	LDS	45	3	480	1.080,0				64.249	8.500	72.749
Rückforderungen						-	-	-	9.029	1.194	10.223
§ 10 Absatz 1											
Rückforderungsverfahren (Annahme: 1% der geprüften Vorhaben)	LDS	0,45	3	480	10,8				642	85	727
Geforderte Erstattungen (Annahme: 2% der Vorhaben mit Zinsbescheiden s. u.)	LDS	2	3	120	10,4				617	82	698
§ 10 Absatz 4											
Zinsbescheid erstellen	LDS	1	1	60	1,0				59	8	67
Zinsbescheide Erstattung 1. August (Annahme: 2% der Erstattungsvorgänge)	LDS	43	3	30	64,8				3.855	510	4.365
Zinsbescheide Erstattung 1. Februar (Annahme: 2% der Erstattungsvorgänge)	LDS	43	3	30	64,8				3.855	510	4.365
Summe Erfüllungsaufwand in Euro					6.949,1	904.850	659.704	1.564.553	424.673	56.500	481.172

KFS: kreisfreie Städte, KAG: kreisangehörige Gemeinden, LKH: Landkreishaushalte, LDS: Landesdirektion Sachsen

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zuweisungsvoraussetzungen)

Zu Absatz 1

Die Mittel nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) werden über das Sondervermögen „Sachsenfonds“ auf Grundlage des § 4 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 Sachsenfonds-Gesetz (SaFoG) ausgereicht. Die Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft gemäß § 2 Absatz 2 SaFoG haben somit die Vorgaben des LuKIFG zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage sind die Zuweisungen zu verwenden für Sachinvestitionen in Infrastruktureinrichtungen, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben mit kommunalem Bezug oder kommunalen Aufgaben dienen. Hierzu zählen nach § 3 Absatz 2 LuKIFG auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben mit kommunalem Bezug oder kommunalen Aufgaben dienen.

Zu den Gemeinden gehören gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung die Kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden.

Zu Absatz 2

Satz 1 definiert den Begriff der Sachinvestition gemäß § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ (VV LuKIFG).

Der Bund hat in § 3 Absatz 5 LuKIFG ein Mindestinvestitionsvolumen von 50 000 Euro definiert, wobei dort Begleit- und Folgemaßnahmen nicht beinhaltet sind. Die gegenwärtige Mindestgrenze nach § 2 Absatz 2 Sachsenfonds-Gesetz in Höhe von 250 000 Euro lässt hingegen ausreichend Spielraum, Begleit- und Folgemaßnahmen mit in die Bemessung

des Mindestinvestitionsvolumens aufzunehmen. Sofern die Mindestgrenze in § 2 Absatz 2 Sachsenfonds-Gesetz zukünftig geändert und an die Grenze des § 3 Absatz 5 LuKIFG angepasst wird, können Begleit- und Folgemaßnahmen nicht mehr in die Bemessung einbezogen werden.

Zuweisungsfähig sind nach Satz 3 auch alle Maßnahmen der Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen. Hiervon abzugrenzen sind Maßnahmen der Instandhaltung, worunter insbesondere die regelmäßige Pflege, Wartung und kleinere Reparaturen zu subsumieren sind. Instandhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht zuweisungsfähig. Etwas Anderes kann gelten, wenn sie im Zuge einer zuweisungsfähigen Instandsetzung oder Sanierung untrennbar mitdurchgeführt werden müssen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind auch die für die Durchführung der Hauptmaßnahme notwendigen Begleit- und Folgemaßnahmen zuweisungsfähig. Gemäß § 3 Absatz 4 LuKIFG müssen diese Maßnahmen in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme stehen, für deren Durchführung notwendig sein und dabei eine gegenüber der Hauptmaßnahme quantitativ untergeordnete Rolle spielen. Entsprechend definiert § 2 Absatz 3 VV LuKIFG eine Obergrenze für die Zuweisungsfähigkeit von Begleit- und Folgemaßnahmen von weniger als 50 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben für die Hauptmaßnahme. Betragen die zuweisungsfähigen Ausgaben für die Hauptmaßnahme z. B. 500 000 Euro, sind Begleit- und Folgemaßnahmen bis zu einer Höhe von 249 999,99 Euro zusätzlich zuweisungsfähig. Gemäß § 2 Absatz 4 VV LuKIFG zählen zu den Begleit- und Folgemaßnahmen beispielsweise die mit Baumaßnahmen verbundenen Baunebenkosten oder vorbereitende Planungsleistungen, oder für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen. Die Begleit- und Folgemaßnahmen selbst müssen nicht zwingend investiv sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 grenzt nicht zuweisungsfähige Kosten ab. Die Regelung entspricht den Vorgaben nach § 2 Absatz 5 und 6 VV LuKIFG. Kosten im Rahmen der Auslagerung von Verwaltungstätigkeiten umfassen allgemeine Kosten der Durchführung dieses Förderprogramms, die nicht einem konkreten Investitionsvorhaben zuordenbar sind.

Zu Absatz 5

Die Sachinvestitionsmaßnahmen zielen auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur auch unter Berücksichtigung absehbarer demografischer Veränderungen ab (§ 3 Absatz 3 LuKIFG). Deshalb sind gemäß § 3 Absatz 3 VV LuKIFG von den Kommunen nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Die Regelung verschärft die Vorgaben in § 12 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung dahingehend, dass sie für alle von § 1 Absatz 2 umfassten Sachinvestitionsvorhaben eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zwingend vorschreibt. Weiterhin haben die Länder gemäß § 3 Absatz 6 LuKIFG sicherzustellen, dass absehbare demografische Veränderungen bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen berücksichtigt werden. Dies gilt auch nach sächsischem Recht, welches hier zitiert wird.

Die Kommunen sind zudem zentrale Akteure nachhaltiger Entwicklung. Deshalb sollen die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei der Auswahl und Umsetzung von Sachinvestitionsvorhaben berücksichtigt werden. Um ein schlankes Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, ist jedoch kein konkreter Prüfmechanismus vorgesehen.

Zu Absatz 6

Eine Kombination der Mittel des LuKIFG, die über den Sachsenfonds ausgereicht werden, mit anderen Bundesmitteln ist ausgeschlossen, es sei denn, das jeweilige Förderprogramm lässt eine solche Kombination zu. Auch wenn die Regelungen des LuKIFG einer Nutzung der Mittel als Eigenmittel im Rahmen anderer Förderungen nicht entgegen stehen, sind etwaige Einschränkungen durch Doppelförderungs- bzw. Kombinationsverbote in anderen Bundesprogrammen zu beachten. Dem ist zu Grunde zu legen, dass es sich bei den LuKIFG-Mitteln, die über den Sachsenfonds ausgereicht werden, aus Sicht des Bundesfinanzministeriums nach wie vor um Bundesmittel handelt. Die Veranschlagung der Mittel im Sachsenfonds lässt diese materielle Wertung unberührt.

Zu § 2 (Förderzeitraum)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 begrenzt die Zuweisungsfähigkeit in zeitlicher Hinsicht mit Blick auf ihren Beginn. Die Regelung entspricht der Vorgabe des § 4 Absatz 1 LuKIFG.

Zu Nummer 2

Nummer 2 begrenzt die Zuweisungsfähigkeit in zeitlicher Hinsicht mit Blick auf die Bewilligung von Sachinvestitionsmaßnahmen. Die Regelung entspricht der Vorgabe des § 4 Absatz 2 Satz 1 LuKIFG. Maßgeblich ist, dass bis zum 31. Dezember 2036 eine erstmalige Bewilligung vorliegt. Jede Form der Nachbewilligung neuer Projekte nach dem 31. Dezember 2036 ist unzulässig. Nachträgliche Verschiebungen der Mittelplanung zwischen den bis zum 31. Dezember 2036 erstmals bewilligten Investitionsmaßnahmen sind möglich (§ 4 Nummer 2 VV LuKIFG).

Zu Nummer 3

Nummer 3 begrenzt die Zuweisungsfähigkeit in zeitlicher Hinsicht und knüpft dabei an den Zeitpunkt der Realisierung der Investitionsmaßnahme an. Die Regelung entspricht der Vorgabe des § 4 Absatz 2 Satz 1 und 3 LuKIFG.

Zu Nummer 4

Voraussetzung für die Zuweisungsfähigkeit ist nach § 4 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 8 Absatz 1 Nummer 2 LuKIFG auch die rechtzeitige Abrechnung der Mittel gegenüber dem Bund bis Ende des Jahres 2043. Aufgrund des gestaffelten Verwaltungsverfahrens ist die Abrechnung der kommunalen Maßnahmen gegenüber dem Land früher anzusetzen. Die Sachinvestitionsmaßnahmen sind gemäß § 9 Absatz 1 dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ausgehend von der in Nummer 3 genannten Frist ergibt sich der 30. Juni 2043 als letzter Abrechnungstermin. Nach § 7 Absatz 2 LuKIFG dürfen seitens der Länder nach dem 31. Dezember 2043 keine Mittel mehr zur Auszahlung angeordnet werden und infolgedessen auch keine Mittel mehr zur Bewirtschaftung im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stehen. Die Länder tragen nach § 7 Absatz 4 VV LuKIFG dafür Sorge, dass die letzte Auszahlung aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ spätestens am 30. Dezember 2043 bei der Bundeskasse erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung definiert den Maßnahmebeginn. Die Definition folgt § 4 Nummer 1 VV LuKIFG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Umstand, dass eine vollständige Abnahme der Sachinvestition nicht bis zum 31. Dezember 2042 erfolgen kann und zwar aus Gründen, die der Zuweisungsempfänger nicht zu vertreten hat. Sollten nicht vorhersehbare externe Gründe, wie beispielsweise Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Lieferverzögerungen oder Naturereignisse, einen Abschluss der Investitionsmaßnahme zum 31. Dezember 2042 verhindern, besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeführten Maßnahmen ist jedoch, dass die Investitionsmaßnahme oder ein selbständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen und damit das Ziel der Unterstützung erreicht wird. (§ 4 Nummer 3 VV LuKIFG).

Zu § 3 (Zuweisungshöhe)

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert das für Zuweisungen an die Kommunen zur Verfügung stehende Gesamtvolumen. Dieses ergibt sich als Summe der Beträge zur Beteiligung der Kommunen entsprechend der „Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Landesverbänden zur landesinternen Verwendung der auf den Freistaat Sachsen entfallenden Mittel aus dem Sondervermögen ‚Infrastruktur und Klimaneutralität‘ des Bundes im Rahmen des Sachsenfonds“ vom 20. Oktober 2025 (siehe Tabelle).

Da insbesondere im Bereich des kommunalen Straßenbaus der Freistaat einzelprojektbezogene Zuwendungen nur für Maßnahmen im besonderen Landesinteresse gewährt (vgl. § 20b Absatz 1 Satz 2 SächsFAG), stellt Satz 3 klar, dass es sich bei Maßnahmen im Sinne des Satzes 2 auch dann um solche im besonderen Landesinteresse handelt, wenn sie sich nicht in die in Teil A Nummer 2 Buchstabe a bis d der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger vom 11. Mai 2023 (SächsABl. S. 620), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. S. S 300), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Maßnahmen einordnen lassen.

Die Beträge nach Satz 2 werden gemäß Absatz 4 in drei Vierjahrestanchen ausgereicht. Auf dieser Grundlage stellt Satz 4 klar, dass diese Verwendungsbereiche und deren Dotierung erst mit Beginn des zweiten Vierjahreszeitraums einer Veränderung unterliegen können.

	Gesamtbetrag in Euro	Anteil in Prozent	Mittelvolumen in Euro	Mittelvolumen in der Verordnung
Freistaat Sachsen	100.000.000.000	4,838	4.838.000.000	
Herausgehobene, sowohl im besonderen Landes- als auch Kommunalinteresse liegende Investitionsbereiche	4.838.000.000	10,000	483.800.000	<p>2.830.230.000</p>
Andere Investitionsbereiche		90,000	4.354.200.000	
Mittel für Maßnahmen des Landes		35,000	1.523.970.000	
Mittel zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft in Form von Investitionsbudgets	4.354.200.000	40,000	1.741.680.000	
Mittel zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft über Förderprogramme des Landes		25,000	1.088.550.000	
Kommunaler Straßenbau		45,000	489.847.500	
Kommunaler Schulhausbau	1.088.550.000	45,000	489.847.500	
Kommunaler Krankenhausbau		10,000	108.855.000	

Zu Absatz 2

Der Absatz benennt die Vorschriften, nach denen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Mittel an die Kommunen ausgereicht werden. Hierfür sollen bereits normierte Verfahren genutzt werden, die allerdings durch die vorliegende Verordnung teilweise modifiziert werden, um den Anforderungen des LuKIFG und der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des LuKIFG gerecht werden zu können.

Hinsichtlich der Mittel aus dem LuKIFG, die über den Sachsenfonds ausgereicht werden, gelten die in Bezug genommenen Vorschriften nicht originär, sondern erst durch die Regelungen des Absatzes 2. Somit liegt insbesondere bezüglich des § 14 Absatz 1 bis 5, 7 und 8 des Sächsischen Krankenhausgesetzes sowie des § 12b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes kein Verstoß gegen die Normenhierarchie vor, wenn diese Regelungen durch die vorliegende Verordnung modifiziert werden. Die Mittel des LuKIFG beziehungsweise des Sachsenfonds dürfen nur für solche Maßnahmen des kommunalen Krankenhausbaus eingesetzt werden, die den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht widersprechen. Die Maßnahmen sind entsprechend auszuwählen.

Zu Absatz 3

Der Absatz definiert den Umfang der Mittel, die im Rahmen von Kommunalinvestitionsbudgets nach § 4 dieser Verordnung ausgereicht werden.

Zu Absatz 4

Die Zuweisungen nach Absatz 1 und Absatz 3 werden in drei Vierjahreszeiträumen ausgereicht. Satz 1 definiert die Dauer der Zeiträume. Satz 2 stellt sicher, dass die Mittel, die im Zeitraum bis 31. Dezember 2028 und im Zeitraum 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2032 nicht bewilligt wurden, im darauffolgenden Zeitraum innerhalb des jeweiligen Kommunalinvestitionsbudgets eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt, bzw. innerhalb des jeweiligen Fachförderverfahrens wieder zur Verfügung stehen.

Zu § 4 (Kommunalinvestitionsbudgets)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bemessungsgrundlage für die Bildung der Kommunalinvestitionsbudgets; Bemessungsgrundlage ist die Einwohnerzahl. Die Kommunalinvestitionsbudgets werden für drei Vierjahreszeiträume ausgereicht. Die Bemessungsgrundlage wird für den jeweiligen Vierjahreszeitraum aktuell ermittelt. Die Vorschrift legt fest, welche Einwohnerzahl Grundlage der Berechnung sein soll.

Zu Absatz 2

Die Aufteilung der Kommunalinvestitionsbudgets erfolgt zunächst rechnerisch auf die Kreisfreien Städte und auf die Landkreise einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 1. Das Staatsministerium der Finanzen führt die notwendigen Berechnungen durch und teilt das Ergebnis den genannten Stellen mit.

Zu Absatz 3

Ausgehend von der rechnerischen Bemessung der Budgets erstellen die Kreisfreien Städte und Landkreise Vorhabenlisten für den jeweiligen Vierjahreszeitraum. Die Vorhabenlisten des jeweiligen Landkreises beinhalten auch die Vorhaben seiner kreisangehörigen Gemeinden, wobei hinsichtlich dieser Vorhaben das Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreisverband des SSG herzustellen ist. Für Vorhaben der Landkreise soll ein Anteil von 31,5 bis 34 Prozent des jeweiligen Budgets vorgesehen werden. Entsprechend der Vereinbarung

zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Landesverbänden zur landesinternen Verwendung der auf den Freistaat Sachsen entfallenden Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes im Rahmen des Sachsenfonds soll bei der konkreten Höhe die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben besonders berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden die Termine zur Vorlage der Vorhabenlisten bei der Bewilligungsbehörde geregelt.

Zu Absatz 4

Die Bewilligung erfolgt als Festbetragsfinanzierung mit dem in der Vorhabenliste ausgewiesenen Zuweisungsbetrag.

Satz 3 stellt ausgehend von der nach § 2 Absatz 2 Sachsenfondsgesetz geltenden Mindesthöhe der Gesamtinvestition von 250 000 Euro sicher, dass alle Kommunen – insbesondere kleine Gemeinden, Kur- und Erholungsorte ebenso wie besonders finanzschwache Kommunen – unabhängig von ihrer Einwohnerzahl in die Lage versetzt werden, bedeutende Investitionsprojekte zu verwirklichen und Planungssicherheit darüber zu erlangen. Die Mindesthöhe des Antrages nach Satz 2 sorgt weiterhin dafür, dass der mit dem Zuweisungsverfahren verbundenen Erfüllungsaufwand auf allen Ebenen begrenzt wird.

Zu Absatz 5

In der Verordnung wird im Rahmen der Kommunalinvestitionsbudgets kein Eigenanteil geregelt. Entscheiden jedoch die kreisangehörigen Gemeinden gemeinsam mit ihrem Landkreis, einheitliche Vorgaben für einen Eigenanteil zu machen, ist die Finanzschwäche bzw. –stärke der Gemeinden gesondert zu berücksichtigen. Dies erfolgt, indem Gemeinden, die in den vier Jahren vor der Aufnahme ihres Sachinvestitionsvorhabens auf die Vorhabenliste ganz oder teilweise abhängig von Schlüsselzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz waren, grundsätzlich einen höheren Förderanteil erhalten als relativ finanzstarke Kommunen, die in dem genannten Zeitraum abundant waren.

Zu Absatz 6

Können bewilligte Vorhaben nicht oder nicht in der bewilligten Form umgesetzt werden, können die entsprechenden Bewilligungen aufgehoben oder geändert werden. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz ist dies zu zwei Zeitpunkten im Kalenderjahr möglich. Sofern in diesem Zusammenhang bereits abgerufene Mittel zurückgezahlt werden müssen, ist dies zu jedem Zeitpunkt möglich, da zurückzufordernde Beträge gemäß § 10 zu verzinsen sind. Die Bewilligung neu aufgenommener Sachinvestitionsvorhaben ist nur bis zum 31. Dezember 2036 möglich.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt die Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbehörde für die Zuweisungen im Rahmen der Kommunalinvestitionsbudgets. Die Entscheidung der Landesdirektion Sachsen erfolgt für jedes einzelne in der Vorhabenliste genannte Vorhaben durch gesonderten Verwaltungsakt.

Zu § 5 (Maßnahmen des kommunalen Schulhausbaus)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Antragsverfahren zu Maßnahmen des kommunalen Schulhausbaus. Mit Geltung für alle kommunalen Antragsteller wird die Antragsfrist für Maßnahmen

im Zeitraum bis Ende 2028 auf den 1. September 2026 festgelegt, um eine zügige Ausreichung der Mittel des Sondervermögens gewährleisten zu können.

Zu Absatz 2

Die Mittel nach dieser Verordnung dürfen abweichend von den Regelungen der Schulinfrastrukturverordnung als Kofinanzierungsmittel eingesetzt werden.

Zu § 6 (Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren)

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Auszahlung und Abrechnung.

Zu Absatz 1

Auszahlungsanträge können zwei Mal jährlich gestellt werden, so dass keine Deckungslücke bei den Kommunen entsteht.

Fällt der Meldetermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist entsprechend der allgemeinen Regelungen (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 31 Absatz 3 Satz 1 VwVfG) der darauffolgende Werktag maßgeblich.

Zu Absatz 2

Die Plausibilitätsprüfung richtet sich insbesondere darauf, ob sich die beantragten Auszahlungsbeträge im Rahmen des Bewilligungsbetrages bewegen und ob sie der Höhe nach im Rahmen des Projektfortschritts plausibel erscheinen.

Die Auszahlung erfolgt dann spätestens zum 15. Februar bzw. zum 15. August des Jahres.

Zu Absatz 3

Die Erstattung nicht verwendeter Mittel erfolgt zu den gleichen Terminen wie die Auszahlung beantragter Mittel, wobei eine Verrechnung nicht erfolgt.

Zu § 7 (Berichtspflichten)

Zu Absatz 1

Das Staatsministerium der Finanzen bewirtschaftet das Sondervermögen des Bundes „Infrastruktur und Klimaneutralität“. Für den Mittelabruf aus dem Sondervermögen des Bundes sind Informationen zu den insgesamt benötigten Mitteln sowie zum Umfang der gegebenenfalls zu früh abgerufenen (d. h. nicht verwendeten) und folglich zu erstattenden Mittel erforderlich. Die Bewilligungsbehörde sammelt die entsprechenden Meldungen der Kommunen und übermittelt die aufsummierten Beträge an das Staatsministerium der Finanzen.

Zu Absatz 2

Grundlage dieser Regelung sind die Berichtspflichten des Freistaates gegenüber dem Bund, wie sie in § 5 Absatz 3 bis 5 sowie § 6 Absatz 2 VV LuKIFG festgehalten sind. Für die Erfüllung der Berichtspflichten stellt das Staatsministerium der Finanzen eine seitens der Kommunen zu verwendende Vorlage zur Verfügung. Wiederholte Eintragungen in verschiedenen Formularen sollen dabei im Interesse der Verwaltungseffizienz vermieden werden.

Zu Absatz 3

Die Bewilligungsbehörde fasst die Berichte der Kommunen gemäß § 5 Absatz 3 VV LuKIFG zusammen. Für abgeschlossene Maßnahmen übermittelt sie die Berichte der Kommunen gemäß § 6 Absatz 2 VV LuKIFG.

Zu § 8 (Mitwirkungspflichten)

Zu Absatz 1

Zu den Mitwirkungspflichten zählen in erster Linie die in dieser Verordnung geregelten Berichts- und Erstattungs- bzw. Rückzahlungspflichten. Im Weiteren ist davon auch umfasst, dass gemäß § 5 Absatz 3 LuKIFG im Rahmen der Stichproben des Bundes oder des Landes sowie in begründeten Einzelfällen erläuternde Berichte oder weitergehende Nachweise verlangt und Bücher, Belege und sonstige Unterlagen eingesehen sowie anlassbezogen örtliche Erhebungen durchgeführt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Sanktionsklausel für den Fall, dass die Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. Die Aussetzung von Zahlungen ist mit Blick auf die seitens des Landes gegenüber dem Bund zu erfüllenden Mitwirkungs- und Berichtspflichten ein geeignetes und angemessenes Mittel.

Die Regelung zur Verzinsung fälliger Rückforderungen nach § 9 Absatz 3 und 4 bleibt davon unberührt. Ebenso die Regelung nach § 31 Absatz 5 SächsFAG.

Zu Absatz 3

Die Kennzeichnungspflicht ergibt sich aus § 3 Absatz 5 VV LuKIFG.

Zu Absatz 4

Die Verpflichtung ergibt sich aus § 3 Absatz 4 VV LuKIFG.

Zu § 9 (Verwendungsnachweis und Verwendungsnachweisprüfung)

Zu Absatz 1

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt zunächst in einem vereinfachten Verfahren. Unberührt bleibt die Möglichkeit zu weitergehenden Einzelfallprüfungen.

Zu Absatz 2

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VV LuKIFG sind die Länder verpflichtet, die zweckentsprechende Mittelverwendung stichprobenartig im Umfang von mindestens 5 Prozent der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen in die kommunale Infrastruktur zu prüfen. Anlassbezogen können gemäß § 5 Absatz 1 LuKIFG weitere Prüfungen erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften der Anlage 3 zur VwV zu § 44 SÄHO (VVK) zur Verwendungsnachweisprüfung, zur Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuweisungsempfänger gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Verordnung.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird das Prüfrecht des Bundes nach § 5 Absatz 3 LuKIFG i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 5 bis 7 VV LuKIFG bei den kommunalen Maßnahmen verankert.

Zu § 10 (Rückforderungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt als ein eigenständiger Aufhebungstatbestand unabhängig von den §§ 48, 49 VwVfG die Aufhebungsvoraussetzungen des Zuweisungsbescheides und die Rückforderungsansprüche des Landes, die sich insbesondere aus den Rückforderungsansprüchen des Bundes nach dem LuKIFG ergeben. Gemäß § 5 Absatz 4 LuKIFG sind die zuständigen Stellen der Länder verpflichtet, Mittel zurückzufordern, wenn eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung festgestellt wird. Die Feststellung kann dabei auch von der zuständigen Bundesbehörde getroffen werden. Eine Rückforderung wird auch dann erhoben, wenn eine Maßnahme nicht innerhalb des Förderzeitraums durchgeführt beziehungsweise abgerechnet wird (§ 8 Absatz 1 LuKIFG).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Zeitraum für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Zinsanspruch des Landes im Falle von Rückforderungen. Bemessungsgrundlage ist der Zinssatz nach § 8 Absatz 3 Satz 1 und 3 LuKIFG. Danach gilt der Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen durch Rundschreiben bekannt gegeben und beträgt mindestens 0,1 Prozent jährlich. Mit der Wahl dieses Zinssatzes wird der beim Freistaat entstehende Zinsaufwand abgegolten unabhängig davon, ob der Rückforderungsanspruch mittelbar seitens des Bundes oder unmittelbar seitens des Freistaates besteht.

Zu Absatz 4

Für zu früh abgerufene Mittel entsteht dem Freistaat ein Zinsaufwand. Bei nichtrechtzeitiger Rückzahlung der zu früh abgerufenen Mittel ist der Zinsaufwand, der ab den in § 6 Absatz 3 Satz 1 genannten Rückzahlungsterminen entsteht, von der jeweiligen Kommune dem Freistaat zu erstatten. Im Übrigen siehe Begründung zu Absatz 3.

Zu § 11 (Außerkräfttreten)

Die Vorschrift regelt das Außerkräfttreten. Sie orientiert sich am Außerkräfttreten des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes.

Zu § 12 (Inkräfttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkräfttreten.